

Änderung vom 06.01.2022

Hygienekonzept des SB Linker Niederrhein für Turniere des SB LN

Ziel:

Es ist unser Ziel, schachliche Aktivitäten auch unter den Bedingungen der Corona Pandemie zu ermöglichen und die Gesundheit unserer Spielerinnen und Spieler bestmöglich zu schützen. Dieses Konzept wurde im Vorstand des SBLN beraten und verabschiedet. Die Umsetzung obliegt den Vereinen als Ausrichter.

Da in NRW die lokalen Gesundheitsbehörden zuständig sind und teilweise Sonderregelungen erlassen haben, sollte dieses Konzept bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Regeleinhaltung:

Die aktuellen Regeln der Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung sowie die örtlichen Regelungen sind zu beachten.

Der Veranstalter / Ausrichter und die Mannschaftsführer beider Vereine sind aufgefordert, gemeinsam auf die Regeleinhaltung - im Sinne des Sports - zu achten und durchzusetzen.

Im Folgenden sind einzelne Erfordernisse genannt, unter deren Beachtung zurzeit „Nahschach“ in Kreisen / kreisfreien Städten mit den Inzidenzstufen kleiner 3 möglich ist:

I: Zutritts- und Teilnahmeverbot

1.) Personen, die nicht als genesen oder geimpft gelten und nicht über einen aktuell gültigen Testnachweis verfügen (Antigen-Schnelltest max. 24 Std. alt; PCR-Test max. 48 Std. alt), dürfen das Turnierareal nicht betreten und an keinen Partien teilnehmen. Eine Ausnahme gilt für Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können. Sie müssen über einen negativen Testnachweis (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden oder Schnelltest nicht älter als 24 Stunden) verfügen. Ferner gilt die Ausnahme für Kinder bis zum Schuleintritt. Sie gelten als immunisiert und benötigen keinen Immunisierungs- oder Testnachweis. Im Zeitraum der Schulferien vom 27.12.2021 bis einschließlich 09.01.2022 sind Schüler*innen nicht mehr automatisch immunisierten Personen gleichgestellt. Dies bedeutet, dass sie bei der gemeinsamen Sportausübung, wenn sie noch nicht vollständig immunisiert sind, einen Testnachweis (Antigen-Schnelltest max. 24 Std. alt; PCR-Test max. 48 Std. alt) benötigen. Die Nachweise sind von den für die Sportstätten verantwortlichen Personen zu kontrollieren.

2. Personen, die ein aktuelles positives Testergebnis auf das Coronavirus haben oder unter Quarantäne stehen, dürfen das Turnierareal nicht betreten und an keinen Partien teilnehmen.

II: Hygienische Händedesinfektion

Der Ausrichter / Heimverein muss das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrocknungsvorrichtungen bereitstellen.

III: Mund-Nasenbedeckung

1. Beim Sport geht die Coronaschutzverordnung davon aus, dass das Maskentragen nicht praktikabel ist. Da dies für alle Sportarten gilt, kann am Schachbrett auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

2. Beim Verlassen des Schachbrettes (z. B. Toilettengang) muss eine Mund-Nasenbedeckung getragen werden.

IV: Besucher / Zuschauer

Besucher sind zu den Wettkämpfen des SBLN zugelassen wenn die 2G+ Regelung erfüllt ist und wenn es die Räumlichkeiten zulassen. Es wird allerdings empfohlen, auf den Besuch von Zuschauern zu verzichten.

V: Verzehr von Speisen und Getränken

Im Spielbereich ist Essen untersagt, das Trinken am Brett ist erlaubt.

VI: Belüftung

1. Eine gute Belüftung der Räumlichkeiten soll stets für frische (und damit keim arme) Luft sorgen. Die Lüftung hat Vorrang vor der Raumtemperatur. Die Teilnehmer sollten den Umständen angemessene Kleidung tragen.

2. Das konkrete Vorgehen muss individuell bedarfsgerecht erfolgen. Ein kompletter Luftaustausch ist anzustreben. Ggf. ist der Wettkampf für bedarfsgerechte Stoßlüftungen zu unterbrechen.

3. Es sind die aktuellen Empfehlungen des RKI zu beachten.